

Sitzung vom 21. Oktober 2015

963. Anfrage (Hochaufgelöste Höhendaten)

Die Kantonsräte Hans Heinrich Rath, Pfäffikon, Peter Vollenweider, Stäfa, und Josef Wiederkehr, Dietikon, haben am 6. Juli 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat am 11. Februar 2015 informiert, dass der Kanton Zürich neue Massstäbe, sowohl qualitativ wie in ihrem Detaillierungsgrad, bei hochaufgelösten Höhendaten setzt, die neu in Form von zwei digitalen Geländemodellen vorliegen. Diese neuen Daten werden Firmen, Behörden und Privaten erstmals zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche gesetzliche Grundlage liegt den neuen digitalen Geländemodellen zugrunde?
2. Wie werden der Daten- und der Persönlichkeitsschutz gewahrt?
3. Welchen Nutzen verspricht sich der Regierungsrat von der höheren Qualität und welche Kosten haben die beiden neuen digitalen Geländemodelle verursacht?
4. Wurde eine Zusammenarbeit mit Firmen wie z. B. swisstopo, google, etc. geprüft? Was gab den Ausschlag für eigene Messungen?
5. Nach welchen Kriterien werden die Daten Firmen, Behörden und Privaten zur freien Verwendung zur Verfügung gestellt?
6. Welche Genauigkeit weisen die Daten auf? Reichen diese aus, um Bauabnahmen zu vereinfachen und allfällige Verstösse festzustellen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Heinrich Rath, Pfäffikon, Peter Vollenweider, Stäfa, und Josef Wiederkehr, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 12 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG; LS 704.1) bestimmt der Regierungsrat die Geodienste von kantonalem Interesse und legt das Angebot der Geodienste fest. Zudem bestimmt er, welche Geodaten im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden können. So definiert

der Regierungsrat in der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11) für die kantonalen Kartenwerke (Übersichtsplan, Orthofotos, Luftbilder, digitale Terrainmodelle) die Zugangsberechtigungsstufe A, was bedeutet, dass es sich um öffentlich zugängliche Geobasisdaten handelt (§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 2, ID 36-ZH KGeoIV; § 13 Abs. 2 KGeoIV in Verbindung mit Art. 22 ff. Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation [GeoIV; SR 510.620]). Zusätzlich besteht für die kantonalen Kartenwerke die Möglichkeit, zur Datennutzung einen sogenannten Download-Dienst anzubieten (§ 15 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 2, ID 36-ZH KGeoIV). Im Übrigen sind der Kanton und auch die Gemeinden gemäss § 17 Abs. 2 KGeoIG befugt, Luftbilder und Orthofotos zu erstellen, soweit deren Auflösung eine Bestimmung von Personen nicht zulässt.

Zu Frage 2:

Die digitale Punktwolke der hochaufgelösten Höhendaten besteht aus acht Punkten pro m². Mit etwas Glück könnte damit das Vorhandensein eines Menschen an einem Ort erahnt werden. Nähere Informationen sind aus den vorliegenden Daten nicht zu gewinnen. Auch im parallel laufenden Projekt der digitalen Orthofotos wird die Bestimmung einer Person in den Bildern nicht möglich sein, da eine Bodenfläche von 10 cm × 10 cm in einem Bildpunkt abgebildet und keine Schrägaufnahmen erstellt werden. Da aus den Daten keine Personen identifiziert werden können, stellen sich auch keine weitergehenden Fragen zum Persönlichkeitsschutz aus der Nutzung dieser Informationen.

Die erwähnten gesetzlichen Grundlagen definieren die Höhendaten klar als öffentlich zugängliche Information. Damit können an die Nutzung dieser Informationen keine weiteren datenschutzrechtlichen Einschränkungen geltend gemacht werden.

Zu Frage 3:

Der Hauptnutzen besteht darin, dass flächendeckend ein einheitliches Produkt bereitgestellt wird, mit dem die bekannten Nutzungsbedürfnisse abgedeckt werden können. Durch diese mehrfache Verwendung der Höhendaten durch verschiedene Nutzerinnen und Nutzer werden separate Spezialbefliegungen hinfällig. In der kantonalen Verwaltung werden die Daten für verschiedene Projekte genutzt, wie z. B. für die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung, die systematische Suche von archäologischen Fundstellen, die Verbesserung der Lärmberechnungen, das Entzerrern der digitalen Orthofotos, die Feststellung von Waldrändern usw. Viele dieser Nutzungen sind auf die derzeit verfügbare Qualität, insbesondere die hohe Punktdichte, angewiesen.

Die Erstellung der drei Produkte Punktwolke, Oberflächenmodell und Geländemodell hat Fr. 600 000 gekostet.

Zu Frage 4:

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) steht im engen Austausch mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und arbeitet regelmässig in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit. Eine Zusammenarbeit wird laufend analysiert und beurteilt. Ausschlaggebend für eigene Messungen war erstens, dass ein geplantes gemeinsames Projekt mit Bund und Kantonen für die gemeinsame Beschaffung von Luftbildern 2010 wegen des Abseitsstehens anderer Kantone gescheitert ist. Zweitens wird im gegenwärtigen Produktionsplan der swisstopo die Befliegung des Kantons Zürich in zwei verschiedenen Jahresetappen durchgeführt. Damit wird keine einheitliche Datenbasis über den gesamten Kanton erreicht. Auch sind die Genauigkeitsanforderungen des Bundes auf die Produktion der Landeskarten ausgerichtet und reichen für die Nutzungen, die in der Beantwortung der Frage 3 beschrieben sind, nicht aus. Seit Mitte dieses Jahres ist bekannt, dass swisstopo die Erstellung hochaufgelöster Höhendaten über die ganze Schweiz plant. Demnach soll der Kanton Zürich 2017 befliegen werden. Das ARE verfolgt diese Aktivitäten von swisstopo genau und wird die Nutzungsmöglichkeiten für den Kanton Zürich prüfen.

Mit privaten Unternehmen wie Google wurden bewusst keine Gespräche geführt, da Google und auch andere private Unternehmen keine eigenen Daten über das gesamte Kantonsgebiet und im geforderten Genauigkeitsbereich produzieren.

Zu Frage 5:

Für die frei verfügbare Nutzung von Geodaten im Rahmen der öffentlich zugänglichen Behördendaten (OpenGovernmentData) müssen folgende drei Bedingungen erfüllt sein:

1. Öffentlich zugängliche Daten

Erfüllt mit Zugangsberechtigungsstufe A gemäss § 13 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Anhang 2 ID 36-ZH KGeoIV

2. Frei von Nutzungseinschränkungen gemäss § 11 KGeoIG

Erfüllt (es gibt keine solchen Einschränkungen, vgl. Bestätigung des Amtschefs ARE vom 21. Januar 2015)

3. Keine Gebühren für die Nutzung

Erfüllt durch die Regelung in der Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (GebV GeoD; LS 704.6), wonach im Anhang Ziff. 1.1 der Download-Dienst für Geodaten (ohne AV-Daten) mit Fr. 0 ausgewiesen ist.

Somit sind die Bedingungen für die freie Zurverfügungstellung der hochaufgelösten Höhendaten erfüllt.

Zu Frage 6:

Die Daten weisen eine Höhengenaugigkeit von 10cm (einfache Standardabweichung) und eine Lagegenauigkeit von 20cm (einfache Standardabweichung) auf. Die Dichte der Punkte beträgt acht Punkte pro m². Wie alle Luftaufnahmen bilden die Höhendaten eine Momentaufnahme statisch ab. Die Höhendaten zeigen den Zustand des Kantons im Frühjahr 2014. Es findet keine laufende Nachführung statt. Die heute vorliegenden Daten werden später bei Bedarf neu erhoben oder allenfalls mit neuen Daten der swisstopo ersetzt.

Mit diesen Daten kann festgestellt werden, ob und mit welchem groben Volumen ein Neu- oder Anbau bis im Februar 2014 erstellt worden ist. Für eigentliche Bauabnahmen genügt die erreichte Genauigkeit indessen nicht. Eine laufende Nutzung dieser Daten im Bauabnahmeprozess scheitert auch am statischen Inhalt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli